jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/4/20 1Ob542/93, 8Ob579/92, 3Ob560/95, 7Ob133/98d, 7Ob267/04x, 3Ob36/13k, 8Ob38/14t, 1Ob1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.04.1993

Norm

ABGB §480
ABGB §1460

Rechtssatz

Der zur Ersitzung führende Besitz kann auch durch Stellvertreter, Boten oder andere Besitzmittler ausgeübt werden. Als solche Mittelspersonen kommen gerade dann, wenn es um die Ersitzung des Rechts zur Benützung von Grundflächen als Kundenparkplätze oder Gästeparkplätze als Bestandteile des auf dem berechtigten Grundstück betriebenen Unternehmens geht, naturgemäß nur die Kunden bzw Gäste in Betracht, sofern diese Rechtsausübung vom Besitzwillen des Unternehmers getragen wird.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 542/93
  Entscheidungstext OGH 20.04.1993 1 Ob 542/93
  Veröff: SZ 66/53 = EvBl 1993/175 S 737
- 8 Ob 579/92
  Entscheidungstext OGH 19.11.1993 8 Ob 579/92
  Auch; nur: Der zur Ersitzung führende Besitz kann auch durch Stellvertreter, Boten oder andere Besitzmittler ausgeübt werden. (T1) Beisatz: Für einen Erwerb von neuen Besitzrechten des Bestandgebers durch seinen Bestandnehmer als Besitzmittler ist erforderlich, daß sie ihrer äußeren Erscheinung nach zum Bestandgegenstand gehören und diesem wirtschaftlich zugeordnet sind (hier: Bestandgegenstand ist die Ausübung von Fischereirechten). (T2)
- 3 Ob 560/95
  Entscheidungstext OGH 13.09.1995 3 Ob 560/95
- 7 Ob 133/98d
  Entscheidungstext OGH 15.09.1998 7 Ob 133/98d
  nur T1; Beisatz: Für den Besitzwillen ist das äußere Bild der Benützung ausschlaggebend. (T3)
  Beisatz: Hier: Fahrrecht. (T4)
- 7 Ob 267/04x

Entscheidungstext OGH 15.12.2004 7 Ob 267/04x
Beis wie T3

- 3 Ob 36/13k
  Entscheidungstext OGH 16.04.2013 3 Ob 36/13k
  Auch; Beis wie T2
- 8 Ob 38/14t
  Entscheidungstext OGH 30.10.2014 8 Ob 38/14t
  Auch; nur: Der Rechtsbesitz kann auch durch Besitzmittler ausgeübt werden. (T5)
- 1 Ob 10/15z
  Entscheidungstext OGH 23.04.2015 1 Ob 10/15z
  Auch; Beis wie T3
- 10 Ob 14/15d
  Entscheidungstext OGH 19.05.2015 10 Ob 14/15d
  Auch; nur T1; Beisatz: Sofern diese Rechtsausübung vom Besitzwillen des Ersitzenden getragen wird. (T6)
- 2 Ob 7/17v
  Entscheidungstext OGH 28.09.2017 2 Ob 7/17v
  Auch; Beis wie T2; Beis wie T6
- 10 Ob 54/17i
  Entscheidungstext OGH 14.11.2017 10 Ob 54/17i
  Auch
- 6 Ob 67/21b
  Entscheidungstext OGH 12.05.2021 6 Ob 67/21b
  Beis wie T3
- 2 Ob 223/21i
  Entscheidungstext OGH 26.04.2022 2 Ob 223/21i
  nur T1; Beisatz: Hier: Besitzmittlung durch österreichisches Staatsarchiv auf Grund eines Depotvertrags. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0011655

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.06.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at